

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

27.06.2016 | 137.1-1.8.312-10/16

Zulassungsnummer:

Z-8.312-877

Antragsteller:

Doka GmbHJosef Umdasch Platz 1
3300 AMSTETTEN
ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Baustütze mit Ausziehvorrichtung aus Aluminium "DOKA EUREX 60"

Geltungsdauer

vom: 1. August 2016 bis: 1. August 2021

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und fünf Anlagen. Der Gegenstand ist erstmals am 8. August 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-8.312-877

Seite 2 von 4 | 27. Juni 2016

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z16749.16 1.8.312-10/16



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-8.312-877

Seite 3 von 4 | 27. Juni 2016

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der Baustützen "DOKA - EUREX 60" aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung nach Anlage 1, die nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bis 31. Juli 2016 hergestellt wurden.

Die Baustützen sind für die Stützenklasse nach Tabelle 1 entsprechend den "Zulassungsgrundsätzen für den Nachweis von Baustützen aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung" nachgewiesen. Die minimale und maximale Auszugslänge ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Baustützen aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung

Stützenklasse ma		maximale Auszugslänge ℓ_{max} [m]	minimale Auszugslänge ℓ _{min} [m]
	T55	5,55	3,45

Die Baustützen dürfen als Bauteile von Traggerüsten unter lotrechten Lasten lotrecht stehend, z.B. zur Unterstützung von Deckenschalungen, in wiederholtem Baustelleneinsatz verwendet werden.

Die Baustützen bestehen aus einem stranggepressten Profil als Ständerrohr, an dem auf der einen Seite ein Gewindestutzen und auf der gegenüberliegenden Seite eine Endplatte befestigt ist, sowie aus einem Einschubrohr, das auf der einen Seite ebenfalls mit einer Endplatte versehen ist. Das Ständer- und Einschubrohr werden durch einen Steckbolzen miteinander verbunden. Zur groben Längeneinstellung ist das Einschubrohr mit einer regelmäßigen Lochung versehen, die Feineinstellung erfolgt mittels einer Verstellmutter (Mutter 150). Das Ständerrohr, der Gewindestutzen, die Endplatten sowie das Einschubrohr bestehen aus einer Aluminium – Knetlegierung.

2 Bestimmungen für die Baustützen

Die Baustützen müssen den Angaben in den Anlagen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen. Die Baustützen werden nicht mehr hergestellt.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Charakteristische Tragfähigkeit

Bei Verwendung der Baustützen in Traggerüsten sind die einwirkenden Lasten nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812" zu ermitteln.

Der charakteristische Wert der Tragfähigkeit ist Tabelle 2 zu entnehmen. Die Beanspruchbarkeit (Bemessungswert der Tragfähigkeit) ist durch Division des charakteristischen Wert $R_{y,k}$ durch $\gamma_M = 1,1$ zu berechnen.

3.2 Zulässige Traglast

Bei Verwendung der Baustützen mit zulässiger Traglast sind die einwirkenden Lasten nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812" mit den charakteristischen Werten der Einwirkungen ($\gamma_F = 1,0$) zu ermitteln.

Z16749.16 1.8.312-10/16

zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik

² "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812":2009-08, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seiten 227-230



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-8.312-877

Seite 4 von 4 | 27. Juni 2016

Die zulässige Traglast ist Tabelle 2 zu entnehmen.

<u>Tabelle 2:</u> Charakteristischer Wert der Tragfähigkeit und zulässige Traglast

Stützentyp	Stützenklasse	zulässige Traglast R _{zul} [kN]	charakteristischer Wert R _{y,k} [kN]
DOKA - EUREX 60	T55	60,0	102,0
Die Werte der Tehelle Quelten nur für Deuetützen, die vertikele Leeten plenne Gen weittig über die			

Die Werte der Tabelle 2 gelten nur für Baustützen, die vertikale Lasten planmäßig mittig über die Endplatten erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Es dürfen nur Baustützen verwendet werden, die nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder wie folgt gekennzeichnet sind:

- Großbuchstabe "Ü",
- Kennzeichen des jeweiligen Herstellers und
- Zulassungsnummer Z-8.312-877.

Zusätzlich müssen die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl der Herstellung sowie die Stützenklasse angegeben sein.

Es ist sicherzustellen, dass die der statischen Berechnung zu Grunde liegenden Randbedingungen der Systemannahmen nach DIN EN 1065:1998-12 eingehalten werden.

Die Stützen sind so aufzustellen, dass die Endplatten mit ihrer ganzen Fläche aufliegen. Die Stützen sind am Kopf seitlich unverschieblich zu halten.

5 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Alle Stützenteile müssen vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden, beschädigte Stützen dürfen nicht weiterverwendet werden.

Andreas Schult	
Referatsleiter	

Beglaubigt

Z16749.16 1.8.312-10/16



















